

## Prüfungsschema zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz<sup>1</sup>

### I. Zulässigkeit

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Hauptsacheklage:

- EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen und bestimmte Klagen der Mitgliedstaaten (Art. 256 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 51 EuGH-Satzung)
- EuGH zuständig für Organklagen und sonstige Klagen der Mitgliedstaaten
- Fachgerichtszuständigkeit nach Art. 257 AEUV

#### 2. Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens

Antrag ist im Verhältnis zur Klage in der Hauptsache *akzessorisch* = Hauptsacheklage muss anhängig sein (gesonderte Antragstellung frühestens mit Klageeinreichung, **Art. 21 f. EuGH-Satzung**)

#### 3. Antragsgegenstand

Zwischen Antragsgegenstand und Streitgegenstand der Hauptsacheklage muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen (*Konnexität*)

#### 4. Antragsberechtigung

- Unionsorgane (mit Ausnahme des Gerichtshofs) und Mitgliedstaaten können einstweilige Anordnungen sowohl zum eigenen als auch zum Schutz Dritter beantragen (keine besonderen subjektiven Antragsvoraussetzungen).
- Natürliche und juristische Personen müssen:
  - nach Art. 278 Satz 2 AEUV substantiiert darlegen, dass die auszusetzende Unionshandlung sie unmittelbar und individuell betrifft;
  - nach Art. 279 AEUV eine unmittelbare und individuelle Gefährdung eigener Interessen oder Rechte substantiiert darlegen.

#### 5. Antragsform

Der Antrag ist mit besonderem, von der Klageschrift separaten Schriftsatz einzureichen (Art. 160 Abs. 4 VerfO-EuGH; Art. 156 Abs. 5 VerfO-EuG).

#### 6. Antragsfrist

Keine Antragsfrist; wegen Akzessorietät zur Klage in der Hauptsache kann der Antrag aber frühestens mit Klageerhebung gestellt werden.

#### 7. Rechtsschutzinteresse

Geeignetheit und Erforderlichkeit der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Sicherung des Rechts oder zur Abwendung drohenden Schadens:

- die Geeignetheit fehlt, wenn:

---

<sup>1</sup>Entnommen aus: Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 942.

- (1) der angefochtene Unionsrechtsakt bereits aufgehoben wurde,
  - (2) der angefochtene Unionsrechtsakt schon vollzogen wurde,
  - (3) der Beklagte das ihm zur Last gelegte Verhalten beendet hat oder
  - (4) sich die dem Antrag zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse verändert haben.
- die Erforderlichkeit fehlt, wenn:
- (1) die Entscheidung in der Hauptsache unmittelbar bevorsteht (Abschluss des schriftlichen und mündlichen Verfahrens) oder
  - (2) das Organ der Union auf den sofortigen Vollzug der Maßnahme verzichtet.

## II. Begründetheit

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist begründet, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Anordnung zur Vermeidung eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens unter Abwägung der beteiligten Rechte dringend erforderlich ist (*Dringlichkeit*) und die anhängige Klage in der Hauptsache – nach summarischer Prüfung – eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt (*Notwendigkeit*). Im Falle der Aussetzung einer Ermessensentscheidung genügt allein die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit nicht, vielmehr muss sie unbestreitbar sein.

### 1. Dringlichkeit

- a. Unmittelbar bevorstehender, schwerer und irreparabler Schaden
- b. Folgenabwägung, bei der zwei Interessenkonstellationen gegenüberzustellen und auszugleichen sind:
  - (1) Die Folgen, die beim Antragsteller, Antragsgegner sowie gegebenenfalls bei Dritten eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber
  - (2) jenen Nachteilen, die entstünden, wenn die beantragte Anordnung erginge, das Hauptsacheverfahren aber keinen Erfolg hätte.

### 2. Notwendigkeit

Nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn:

- a. die Hauptsacheklage offensichtlich zulässig und begründet ist,
- b. bei schwierigen Rechts- oder Tatsachenfragen die Hauptsacheklage nach dem ersten Anschein nicht unbegründet erscheint.

Dagegen ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen, wenn die Hauptsacheklage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist oder nach dem ersten Anschein unbegründet erscheint.

## III. Inhalt des Anordnungsbeschlusses

- 1. Art. 278 Satz 2 AEUV: Aussetzungsanordnung beschränkt sich auf vorläufige Außerkraftsetzung der Vollzugsermächtigung des in der Hauptsache angefochtenen Rechtsakts.

2. Art. 279 AEUV: Jede vorläufige Sicherungs- oder Regelungsanordnung ist möglich, die zum Interessenausgleich erforderlich erscheint.
3. Anordnungen nach Art. 278 Satz 2 oder Art. 279 AEUV können zwecks Interessenausgleichs mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.